Abonnementspreis
pro der wöchentlich zweimal erscheinenden Unterhaltungs-Beilage „Reich der Arbeit" vierteljährlich. Bringerlohn 60 Pf., bei Geschäftsstellung in den Ausgabestellen 60 Pf. pro Monat. Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste 6962) pro Vierteljahr M. 2.25. Unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 3 M., für das übrige Ausland 7 M. pro Vierteljahr.

Redaktion
Zwingerstraße 22, part.
Sprechstunde
nur Montags von 12 bis 1 Uhr.
Telephon: Amt I, Nr. 1769.

Telegramm-Adresse:
„Arbeiterzeitung Dresden."

Sächsische Arbeiter-Zeitung

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Inserate
werden die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet und bei mehrmaliger Wiederholung ohne Rabatt gerechnet. Vereinsanzeigen 15 Pf. Inserate müssen bis spätestens Dienstag 10 Uhr in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen.

Expedition:
Zwingerstraße 22, part.
Geschäftsstelle von morgens 8 bis abends nach 9 Uhr.
Telephon: Amt I, Nr. 1769.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Nr. 46. | Dresden, Dienstag den 25. Februar 1902. | 13. Jahrg.

Genossenschaftswesen.

Auf das im Verlage der Buchhandlung Vorwärts zu Berlin erschienene Sozialdemokratische Reichstagshandbuch haben wir unsere Leser schon früher hingewiesen. Das vom Abgeordneten Max Schippel verfaßte Werk ist ein vortrefflicher Führer durch die Zeit- und Streitfragen der Reichspolitik und wird unseren Parteigenossen zumal bei der Vorbereitung für die nächsten allgemeinen Reichstagswahlen vortreffliche Dienste leisten. Die Ausgabe in Heften zu 20 Pfennigen ermöglicht auch dem weniger Bemittelten die Anschaffung; jedenfalls sollten sich aber alle Vereinsbibliotheken in den Besitz des Werkes setzen und es ihren Mitgliedern zugänglich machen. Als Textprobe veröffentlichen wir hier einen Abschnitt über das Genossenschaftswesen:

Man versteht es heute kaum noch, wie einst in Deutschland für und wider die Genossenschaften ein so heftiger Kampf sich entspinnen konnte. Nur unter einem ganz außergewöhnlichen Zusammentreffen der Umstände war dies möglich.

Die Genossenschaftsbewegung war für die Fortschrittspartei zu einem Mittel der politischen Propaganda unter den Kleinbürgern und Arbeitern geworden; je schärfer der Konflikt mit der preußischen Regierung sich zuspitzte, desto wertvoller erschien dieses Mittel. Die Konservativen und die Regierungen wurden so künstlich in eine erbittert feindliche Stellung gegen die Organisationen gedrängt, die sie zwar auf bestimmten Gebieten um ihrer Kleinhandels-Wählerschaft willen heute noch drangsalieren, die sie aber anderseits gerade in ihren besonders zugänglichen Kreisen eifrig mit ausbauen helfen. In dem gleichen Augenblick begannen nun noch dazu die Lassalleschen Bemühungen, die Arbeiter von der bürgerlichen Linken abzutrennen; auch hier erschienen die Genossenschaften ein wichtiges Bindeglied. Die ganze Leidenschaftlichkeit der damaligen Kämpfe wandte sich so der Genossenschaftsfrage zu; man focht eine Zeit lang Gegensätze viel weiter gehender Art in dem Streit um die Schulze-Delitzschschen „Grundsätze" aus.

Heute haben sich die Genossenschaften in Deutschland ihren Wirkungskreis geschaffen, über den sie selber nicht mehr hinausstreben. Man spricht nicht mehr wie früher von der Lösung „aller sozialen Fragen" durch gemeinschaftlichen Gesamtbetrieb und Solidarhaft aller Bedrückten. Und je weniger Uebertreibungen man sich hier zu Schulden kommen läßt, desto leichter ist es der Gegenseite geworden, jede Beimischung von Parteilichkeit in ihrem Urteil zu vermeiden. Man kann heute leicht den Genossenschaften nach allen Seiten gerecht werden. Auch die Arbeiter haben, vorwiegend in den Konsumvereinen, die Genossenschaftsform brauchen gelernt, um ihre Interessen zu fördern.

Die Gesetzgebung hat in Deutschland lange getastet, ehe sie für die Genossenschaften die geeigneten Rechtsformen fand. Daß — vor allem auch durch den beherrschenden Einfluß von Schulze-Delitzsch — die preußische Entwickelung zunächst auch für den norddeutschen Bund und dann für das Reich maßgebend blieb, war in manchen Beziehungen ein Hindernis für eine raschere, befriedigende Lösung.

Als die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Preußen entstanden und sich ausbreiteten, behalf man sich mangels besonderer Bestimmungen mit dem Rechtsbegriffe der „Gesellschaft". „Dieser Rechtsbegriff, wie er im römischen Rechte sich gebildet hatte und aus ihm auch in das preußische Landrecht übergegangen war, wurde in Preußen auch auf die Genossenschaften angewendet. Daraus ergab sich der doppelte Satz, daß die Genossenschaft als solche weder klagen noch verklagt werden könne und daß für die Verbindlichkeiten, welche von der Genossenschaft eingegangen werden, jeder einzelne Genosse von den Gläubigern unmittelbar in Anspruch genommen werden könne... Wenn ein bevollmächtigter Gesellschafter im Namen der Gesellschaft und auf Grund ihrer Ermächtigung handelt, sind sämtliche einzelne Gesellschafter korreal verpflichtet; der Gläubiger kann „wegen seiner ganzen Forderung, an welchen unter ihnen er will, sich halten". Die Haftung der Genossen, für die der Vorstand der Genossenschaft handelte, war somit nach preußischem Rechte eine korreale; jeder einzelne Genosse konnte auf den ganzen Betrag der Schuld belangt werden." (v. Cunn.)

Seit 1863 bemühte sich Schulze-Delitzsch in Preußen, den Genossenschaften die Rechtsfähigkeit zu verschaffen, wie andere Arten von Gesellschaften sie auf Grund des Handelsgesetzbuches hatten. Dies wurde auch mit dem preußischen Gesetz vom 27. März 1867 erreicht. Indes war damit die Gefährdung des einzelnen Genossenschafters nur innerhalb einer bestimmten Grenze gemildert. Solange der Genossenschaft als solcher die Rechtsfähigkeit gefehlt hatte, hatten dem Gläubiger nur die einzelnen Genossen als Verpflichtete gegenüber gestanden; jetzt trat, wie Lasker in dem von ihm verfaßten Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses bemerkt, die Genossenschaft als Gesamtheit in die Stellung der Hauptschuldnerin; nur insoweit das Vermögen der Genossenschaft im Konkurse zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreichte, sollten die einzelnen Genossen mit ihrem Vermögen weiter, gewissermaßen als Bürgen haften. Daß man auch diesen Zustand sehr bald als nicht ungefährlich erkannte, bewies 1868 die Einfügung des „Umlageverfahrens", als man zur Ausdehnung des preußischen Gesetzes auf das ganze norddeutsche Bundesgebiet schritt.

Der unvermeidliche Rückschlag trat ein, als die Krisis der siebziger Jahre auch auf dem Genossenschaftsgebiet zu zahlreichen Zusammenbrüchen und eine Zeit lang zu einer erschreckenden Häufung von Katastrophen führte. Gerade die wohlhabendsten Mitglieder kamen zum vollen Bewußtsein der Gefahren, denen sie bei unbeschränkter direkter Haftung ausgesetzt waren; die Genossenschaftsbewegung wiederum glaubte den Verlust dieser leistungsfähigsten und intelligentesten Teilnehmer und Führer nicht ertragen zu können. „Der Rückschlag führte einerseits zu dem Verlangen, neben den Genossenschaften mit unbeschränkter auch solche mit beschränkter Haftung zuzulassen, wie früher die sächsische und bayrische Gesetzgebung und seitdem auch das österreichische Gesetz vom 9. April 1873 getan hatte. Als parlamentarischer Vertreter dieser Forderung hat seit 1881 der Freiherr v. Mirbach einen wesentlichen Einfluß auf die weitere Entwickelung unseres Genossenschaftsrechts erlangt. Noch bedeutsamer war aber eine andere gleichzeitige Bewegung: Schulze-Delitzsch beantragte, nachdem er schon seit 1876 wiederholt die Ausbildung des Umlageverfahrens beantragt hatte, in seinem am 28. April 1881 eingebrachten Gesetzentwurf ausdrücklich den Wegfall des Einzelangriffs, der durch das verbesserte Umlageverfahren ersetzt werden sollte. Kurz vor Einbringung des Gesetzentwurfs bezeichnete er in den Blättern für Genossenschaftswesen diese Frage geradezu als „Hauptpunkt" bei Revision des Genossenschaftsgesetzes."

Nach wiederholten Anregungen im Reichstage entschloß sich die Regierung gegen Ende der achtziger Jahre endlich zu einer Reform des Genossenschaftsrechtes, und zwar in Gestalt eines vollständig neuen Gesetzes, weil die Erfahrung auf so vielen Gebieten bewiesen hatte, daß die stückweisen nachträglichen Aenderungen die Uebersichtlichkeit und Klarheit des Rechts wesentlich schmälerten und gefährdeten.

Der Entwurf von 1888—89 folgte den im Reichstag und in der ganzen Oeffentlichkeit immer lauter gegebenen Anregungen, indem er Genossenschaften gestattete, bei denen die Haftung der einzelnen Genossen im voraus auf einen bestimmten Höchstbetrag (die Haftsumme) beschränkt ist.

Dagegen entbehrt er nicht die Beseitigung des Einzelangriffs. Er schränkte die Gefahr für den einzelnen Genossen, unmittelbar für die Forderung eines Gläubigers einstehen zu müssen, allerdings insofern wesentlich ein, als die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs erst dann stattfinden dürfe, wenn im Genossenschaftskonkurse die Schlußverteilung erfolgt ist, und nur für den Ausfall, den ein Konkursgläubiger alsdann noch erlitten hat; aber selbst der ausgeschiedene Genosse blieb (nach den Kommissionsbeschlüssen) noch drei Jahre lang den Genossenschaftsgläubigern unmittelbar haftbar. In der Reichstagskommission entspannen sich über diese Frage noch lebhafte Kämpfe, die Gleichen einigte sich hier schließlich dahin, den einzelnen Genossenschaften selbst die Wahl zu überlassen; neben den beiden schon vom Entwurf anerkannten Genossenschaftsformen wurde noch eine dritte Art zugelassen, bei der die Genossen nicht unmittelbar den Genossenschaftsgläubigern haften, sondern nur verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger erforderlichen (auf die zahlungsfähigen Genossen verteilten) Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht). Die Genossenschaften können bei ihrer Entstehung die ihnen zusagende Form wählen; auch später noch kann sich die Genossenschaft der einen in die einer anderen Art umwandeln. Das Plenum des Reichstages trat dem Kommissionsbeschluß bei.

Weitere Aenderungen bezogen sich auf das Verfahren beim Genossenschaftskonkurse, auf das Entstehen und Erlöschen der Mitgliedschaft, auf die periodische Revision, die zu einer allgemeinen obligatorischen Einrichtung erhoben wurde, wobei Genossenschaftsverbänden für die zu ihnen gehörigen Genossenschaften das Recht der Bestellung des Revisors verblieb, wie überhaupt das tatsächlich bestehende Institut des Genossenschaftsverbandes nunmehr auch gesetzliche Anerkennung und Regelung fand.

In der dritten Plenarberatung tauchte plötzlich ein nationalliberaler Antrag auf, daß Konsumvereine im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waren nur an Personen verkaufen dürfen, welche als Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern

---

Ecce ego — Erst komme ich!

Roman von Ernst von Wolzogen.

(6. Fortsetzung.) [Nachdruck verboten.]

Aribert war in der größten Versuchung, diese feierliche Eröffnung des alten Herrn nicht ganz ernst zu nehmen und hatte sie am liebsten mit einem schlechten Witz quittiert — er sah ja auch die Familienmitglieder etwas verlegen vor sich hinlächeln, aber vorsichtig und klug, wie er war, bezwang er sich und erwiderte ganz ernsthaft: „Ich gebe Ihnen vollkommen recht, ich — äh — verkenne keineswegs die hohe Bedeutung der Fischzucht für die nationale Wohlfahrt. Da wird es Sie gewiß interessieren, Herr Schönbeck, wenn ich Ihnen sage, daß ich schon lange mit dem Gedanken umgehe, auf meinem Besitztum einen Fischpark in großem Stile anzulegen. Ihre reiche Erfahrung würde mir dabei von großem Werte sein, wenn ich mir erlauben dürfte..."

„Wie haben Se gesagt? Fischpark?" unterbrach ihn der alte Herr unruhig. Mit seinen verwundert aufgerissenen, runden Aeuglein und seiner weit vorgeschobenen Unterlippe, die selbst wenn er schwieg mit merkwürdiger Taktmäßigkeit zuschnappte und wieder herunterklappte, bekam sein Gesicht selber etwas ganz Fischmäßiges. „Fischpark kenn' ich nich; was soll denn das sein?"

Ja, wenn das Aribert nur selber gewußt hätte. Er hatte das Wort nie vorher gehört; es war eine momentane Eingebung gewesen, eine von seinen berühmten genialen Ideen. Aber ohne sich verblüffen zu lassen, erwiderte er: „Fischpark? Das kennen Sie nicht? Ach nee, wirklich? Die — äh — Fischparks sind doch bekanntlich eine Erfindung — warten Sie mal, von wem doch gleich —? — Ja, richtig von Fürsten Pückler. Waren Sie nicht vielleicht in Muskau?"

„Ja, gewiß war ich in Muskau," sagte Herr Schönbeck senior wieder ganz ärgerlich und trommelte nervös mit seinen langen, knochigen Fingern auf der Tischplatte. „Aber so'n Dings giebt's da nich, so'n Fischpark. Unsinn!"

„Na? Na, dann irre ich mich wohl," versetzte Aribert ganz gemütsruhig; „dann meine ich wahrscheinlich 'n andern. Ich dachte nur, weil die Parks doch bekanntlich die Force von dem guten, alten Pückler waren, so dürfte er am Ende für die Fische auch was getan haben in dieser Beziehung. Ich meine nämlich, so ein terrassenförmiges System von Teichen mit entsprechender Wasserregulierung, schön ausgemauert und am Grunde sauber mit Sand ausgefüllt. Ich habe nämlich hervorragend schönen Sand und wunderbares Wasser auf meiner Herrschaft. Ich sage Ihnen — wun — der — ba — res Wasser! Und wenn ich nicht bei mir Baron wäre, möchte ich am liebsten bei mir Karpfen sein."

Es war sehr vorteilhaft, daß diese scherzhafte Aeußerung ein allgemeines Gelächter erregte, denn das zerstreute den alten Herrn und setzte ihn außer Stande, der etwas unklaren Idee von dem Fischpark ins einzelne nachzugehen. Herr Schönbeck junior mochte wohl auch befürchten, daß das Thema für seinen alten Vater zu aufregend werden könnte, denn er ergriff die Gelegenheit, um Herrn von Klinkenberg daran zu erinnern, daß er ihn in einer geschäftlichen Angelegenheit habe sprechen wollen.

Aribert erhob sich zwar sofort, um dem Doktor ins Haus zu folgen, aber während er sich unter einigen höflichen Abschiedsphrasen vor den Damen verbeugte, richtete er einen so schmachtenden, hilfeflehenden Blick auf Frau Prümmer, daß diese nicht umhin konnte, ihn zu verstehen.

Sie errötete ein wenig und sagte schmollend zu ihrem Bruder: „Ach, willst Du uns Herrn von Klinkenberg schon entführen? Das ist aber gar nicht hübsch von Dir. Wo doch so selten einmal Besuch zu uns herauskommt in unsere Einsamkeit. Ich hatte gehofft, der Herr Baron würde nachher eine Partie Croquet mit uns spielen. Oder wir könnten nachher alle zusammen ein bischen segeln. Es wäre zu nett, wenn Sie zum Abendbrot bleiben könnten. Wir essen sehr früh; nach Berlin kommen Sie immer noch zurück."

„Sie sind wirklich zu liebenswürdig, meine gnädigste Frau," beeilte sich Aribert mit dankbarem Lächeln zu versichern.

„Du verlangst wohl ein bischen gar zu viel von dem Herrn Baron," wandte der Bruder trocken ein. „Er ist ja, wenn ich recht verstanden habe — nur auf ein, zwei Tage herübergekommen und wird gewiß wichtigeres zu tun haben."

„O nein, durchaus nicht," wehrte Aribert nachdrücklich ab. „Ich stelle mich den Damen vollkommen und mit dem größten Vergnügen zur Verfügung."

Dann gab es noch ein kleines Hin und Her von Komplimenten, ehe es endlich dem Doktor Heinrich Schönbeck gelang, den liebenswürdigen Kavalier von den Damen weg und ins Haus zu locken. Er führte ihn in sein Arbeitszimmer, ein hohes, reich, behaglich und geschmackvoll ohne aufdringlichen Luxus ausgestattetes Gemach zu ebener Erde. Ueber dem Schreibtisch hing ein gutgemaltes Porträt — eine einfache Frau in mittleren Jahren darstellend, die aber in den Hauptzügen und besonders in der Haarfarbe und dem Schnitt der Augen eine unverkennbare Aehnlichkeit mit Fräulein Charlotte zeigte.

Aribert stellte sich, die Hände auf dem Rücken gefaltet, andächtig vor das Bild hin und sagte: „Gewiß Ihre Frau Mutter? Ein edler, schöner Kopf."

„Jawohl, sie war auch eine edle, schöne Seele," erwiderte der Doktor warm. Aber sofort nahm er wieder seinen trocknen Ton an und forderte den Herrn Baron auf, Platz zu nehmen und auf die geschäftliche Frage zu kommen.

Vergebens versuchte Aribert den Moment, wo er mit seinem eigentümlichen Anliegen herausrücken mußte, hinauszuschieben, indem er noch einige Fragen nach der Frau Mutter that, und sich über die schöne Einrichtung und die angenehme Lage des Hauses erging. Zwar erfuhr er auf diese Weise, daß Frau Schönbeck schon vor 18 Jahren gestorben sei, und vermochte sich aus den verschiedenen Andeutungen herauszurechnen, daß Fräulein Charlotte 23 Jahre alt sei, Frau Prümmer Anfang der dreißig und der Doktor Anfang der vierzig, aber weiter kam er auch nicht. Offenbar ungeduldig rückte ihm Herr Schönbeck schließlich direkt zu Leibe.

„Sie wollten mir also die Idee zu einer industriellen Unternehmung größeren Stiles entwickeln, nicht wahr? Bitte, sprechen Sie, Herr Baron, womit kann ich Ihnen dienlich sein?"

Aribert nahm sein Taschentuch und fuhr sich damit über die Stirn. „In Ihrer Eigenschaft als Chemiker, wenn Sie so gut sein wollen," brachte er etwas bedrückt heraus. Später vielleicht auch noch zur Gewinnung der nötigen Kapitalskraft, denn — äh — es wird Ihnen nicht unbekannt sein, Herr Doktor, daß bei den heutigen mißlichen Verhältnissen der Landwirtschaft selbst die ältesten und bestsituierten Grundbesitzer nicht in der Lage sind..."

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416950779-19020225/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG